Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe - WVA - (BGS/WAS)

(vom 26.01.2009; zuletzt geändert am 17.12.2025, in Kraft getreten am 04.03.2026)

Auf Grund des Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe (WVA) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Der WVA erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben

1. für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

   oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS – tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) [1]Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. [2]Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme. [3]Im Anrechnungsfall (Abriss) wird bereits veranlagte Wohn- und Nutzfläche im Verhältnis „Wohn- und Nutzfläche zu Geschossfläche = 0,75 : 1“ auf die neu zu veranlagende Geschossfläche angerechnet.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4
Beitragsschuldner

[1]Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. [2]Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) [1]Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. [2]Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) [1]Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. [2]Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. [3]Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. [4]Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die

Wasserversorgung angeschlossen sind. [5]Nicht überdachte Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. [6]Garagen werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

(3) [1]Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. [2]Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

(4) [1]Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

[2]Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

1. im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen sowie für die sich nach Maßgabe des Absatzes 3 zusätzlich ergebende fiktive Geschossfläche, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden.
2. im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
3. im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) [1]Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. [2]Wurde der Beitrag statt nach der Geschossfläche nach der Wohn- und Nutzfläche festgesetzt, wird die zu berücksichtigende Wohn- und Nutzfläche im Verhältnis „Wohn- und Nutzfläche zu Geschossfläche = 0,75 : 1“ angesetzt. [3]Die Neuberechnung erfolgt nicht, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 vom Hundert der Grundstücksfläche bebaut wird; es sei denn, das Gebäude ist tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. [4]Dieser Betrag ist nach zu entrichten.

[5]Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 1,06 €

b) pro m² Geschossfläche 7,03 €.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
Beitragsablösung

[1]Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Gebührenerhebung

Der WVA erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 10) und Verbrauchsgebühren (§ 12).

§ 10
Grundgebühr

(1) [1]Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit der Bauart nach dem Nenndurchfluss (Q_N) oder dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. [2]Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. [3]Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) [1]Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung ortsfester Wasserzähler inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

a) in Abhängigkeit der Nenngröße QN:	b) mit Dauerdurchfluss:
2,5 m³/h 6,37 € je Monat	4 m³/h 6,37 € je Monat
6 m³/h 7,24 € je Monat	10 m³/h 7,24 € je Monat
10 m³/h 8,49 € je Monat	16 m³/h 8,49 € je Monat
15 m³/h 31,83 € je Monat	25 m³/h 31,83€ je Monat
40 m³/h 34,96 € je Monat	63 m³/h 34,96 € je Monat
60 m³/h 36,73 € je Monat	100 m³/h 36,73 € je Monat
150 m³/h 58,47 € je Monat	250 m³/h 58,47 € je Monat
250 m³/h 82,71 € je Monat	400 m³/h 82,71 € je Monat

[2]Bei der Verwendung ortsfester Wasserverbundzähler

a) in Abhängigkeit der Nenngröße QN:	b) mit Dauerdurchfluss:
15 m³/h 31,83 € je Monat	25 m³/h 31,83 € je Monat
40 m³/h 34,96 € je Monat	63 m³/h 34,96 € je Monat
60 m³/h 36,73 € je Monat	100 m³/h 36,73 € je Monat
150 m³/h 58,47 € je Monat	250 m³/h 58,47 € je Monat
250 m³/h 82,71 € je Monat	400 m³/h 82,71 € je Monat

(3) Abs. 2 findet auch Anwendung bei Verwendung von Bauwasserzählern, ortsveränderlicher oder sonstiger mobiler Zähler des WVA.

§ 11
Benutzungsgebühr für Entnahmevorrichtungen zum Anschluss an Hydranten

Für die Benutzung von Zählerstandrohren (Unterflurhydrant) oder Entnahmegarnituren (Überflurhydrant) wird neben der Grund- und Verbrauchsgebühr (§ 9 und § 12) eine Benutzungsgebühr von 0,54 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer täglich erhoben.

§ 12
Verbrauchsgebühr

(1) [1]Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. [2]Die Gebühr beträgt 1,74 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) [1]Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

[2]Er ist vom WVA zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler, ortsveränderlicher oder sonstiger mobiler Wasserzähler des WVA verwendet, so beträgt die Gebühr 1,74 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 13
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) [1]Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. [2]Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. [3]Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld.

(3) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit dem Tag der Übergabe des Zählerstandrohres durch den WVA und endet mit dem Tag der Rückgabe des Zählerstandrohres an den WVA.

§ 14
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) [1]Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. [2]Ferner sind Gebührenschuldner Mieter und Pächter, die zur Nutzung des Grundstücks berechtigt sind. [3]Gebührenschuldner ist auch die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner, dies gilt auch, soweit Wohnungseigentümer, insbesondere die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, gemeinsam haften.

(4) Bei Verwendung von Bauwasserzählern, ortsveränderlicher oder sonstiger mobiler Wasserzähler des WVA ist Gebührenschuldner, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Besitzer des vom WVA zur Verfügung gestellten Zählers ist.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 3 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art 5 Abs. 7 KAG).

§ 15
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) [1]Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. [2]Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die Benutzungsgebühr einen Monat nach Anforderung durch den WVA fällig.

(2) [1]Auf die Gebührenschuld sind vier gleiche Vorauszahlungen entsprechend dem Vorjahresverbrauch zu leisten. [2]Fehlt es an einer Abrechnung des Vorjahresverbrauchs, so setzt der WVA die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Gesamtverbrauchs des Vorjahres fest. [3]Die erste Vorauszahlung wird gemeinsam mit der Jahresabrechnung des Vorjahres festgesetzt und zusammen mit dieser zur Zahlung fällig. [4]Die weiteren Vorauszahlungen werden jährlich zum 15. Juni, 15. September und 15. Dezember zur Zahlung fällig. [5]Werden Vorauszahlungen nicht gemeinsam mit der Jahresabrechnung des Vorjahres festgesetzt, so wird die erste Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides zur Zahlung fällig. [6]Die Fälligkeit der weiteren Vorauszahlungen richtet sich nach Satz 4.

(3) [1]Bei Verwendung von Bauwasserzählern, ortsveränderlicher oder sonstiger mobiler Wasserzähler des WVA kann dieser eine Vorausleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld verlangen. [2]Der Vorausleistungsbetrag ist mit dem Tag des Einbaus des Bauwasserzählers oder der Übergabe des Zählerstandrohres zur Zahlung fällig.

§ 16
Umsatzsteuer

(1) Beiträge und Kostenerstattungsansprüche verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

(2) Gebühren werden als Gesamtpreise festgesetzt; sie enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer

§ 17
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet,

- dem WVA die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen und

- dem WVA unverzüglich Änderungen Ihrer aktuellen Anschrift, Änderungen der Miet-/Pachtverhältnisse sowie Änderungen der Eigentumsverhältnisse - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - mitzuteilen.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des WVA (Beitrags- und Gebührensatzung – BGS/WAS) vom 15.12.1993 in ihrer zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Eichenau, den 26.01.2009
Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe

gez.

Dr. Herbert Kränzlein
Verbandsvorsitzender

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 26.03.2009, Nummer 10, veröffentlicht. Sie wurde durch Änderungssatzungen vom 09.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 21.12.2010, Nr. 29), 16.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 03.02.2015, Nr. 1), 16.12.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 07.03.2016, Nr. 5), 12.01.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 26.02.2018, Nr. 3), 11.12.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 19.12.2018, Nr. 22), 14.12.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 19.12.2022, Nr. 32), 21.12.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 28.12.2023, Nr. 21), vom 18.12.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 23.12.2024, Nr. 25) und vom 17.12.2025 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 03.03.2026, Nr. 05) geändert.